

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Agrarrecht

LF1-LEG-60/005-2023

Bearbeitung
Mag. Hölzl

02742/9005
DW 12498

Betrifft:

Landesgesetz, mit dem das NÖ Forstausführungsgesetz und das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015) geändert werden; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 27.11.2024
Ltg.-**599/XX-2024**

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Mit der letzten Novelle des Forstgesetzes 1975 (ForstG), BGBl. I Nr. 144/2023 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023, wurden u. a. die Bestimmungen betreffend die Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung (§ 41a) geändert. Die bisherige Ermächtigung der Länder zur Regelung des Waldbrandbekämpfungskostenersatzes entfällt und wird ab dem 1. Juli 2024 bundeseinheitlich geregelt, welche Kosten vom Bund zu tragen sind. Weiters wird die einzelfallbezogene und damit aufwändige Abwicklung des Kostenersatzes durch ein einheitliches System von nach der Größe der Brandfläche sowie der Art und Dauer der Brandbekämpfung gestaffelt festgelegten Pauschaltarifen ersetzt.

Weiters wurde die Bestimmung betreffend die Räumung von Wildbächen (§ 101 Forstgesetz 1975) mit der zitierten Novelle geändert, wobei diese Änderung lediglich sprachliche Anpassungen im NÖ Forstausführungsgesetz erforderlich macht.

2. Soll-Zustand:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll einerseits das NÖ Forstauführungsgesetz an die im Ist-Zustand dargestellten Änderungen des Forstgesetzes 1975 angepasst werden und sollen andererseits grundlegende Bestimmungen betreffend die Meldung von Waldbränden, die Organisation der Bekämpfung von Waldbränden, die Hilfeleistung bei der Abwehr von Waldbränden, die Bekämpfungsmaßnahmen am Brandort und die nach einem Waldbrand zu treffenden Vorkehrungen ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden. Dabei gelangen die diesbezüglichen, bereits bestehenden Bestimmungen des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 (NÖ FG), LGBl. Nr. 85/2015, zur Anwendung und werden nur im notwendigen Ausmaß abweichende Regelungen getroffen. Die Novelle soll auch zum Anlass genommen werden, im NÖ Forstauführungsgesetz enthaltene Verweise zu aktualisieren.

Im NÖ Feuerwehrgesetz 2015 soll die bestehende Bezugnahme betreffend den Waldbrandkostenersatz aktualisiert werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf § 42 und § 101 Abs. 8 Forstgesetz 1975 (Art. 10 Abs. 2 B-VG) sowie Art. 15 Abs. 1 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Da nunmehr im NÖ Forstauführungsgesetz insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit und der Organisation der Bekämpfung von Waldbränden Bestimmungen aufgenommen werden sollen, erübrigen sich die bisher im Vollzug aufgetretenen Auslegungsfragen und werden klare Vorgaben und Regeln geschaffen.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind keine Mehrbelastungen für den Bund, die Länder oder die Gemeinden zu erwarten.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des Klimaprogrammes 2030:

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses bzw. des Klimaprogrammes 2030 zu erwarten.

9. Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Entwurf enthält in § 17a Abs. 5 NÖ Forstausführungsgesetz eine Bestimmung, die die Mitwirkung von Bundesorganen (Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) vorsieht.

9. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil

Änderungen im NÖ Forstausführungsgesetz:

Zu §§ 1 und 2:

Es werden die Verweise auf das Forstgesetz 1975 und Vermessungsgesetz aktualisiert.

Zum IV. Hauptstück:

Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail:

Zu § 17:

Es werden erstmals ausdrücklich allgemein gültige Verhaltensregeln bei einem Waldbrand in das NÖ Forstausführungsgesetz aufgenommen. Es erscheint zweckmäßig, die diesbezüglichen Regelungen des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 – im konkreten Fall nach § 26 leg. cit, der allgemein gültige Verpflichtungen insbesondere im Brandfall vorsieht – auch in Fällen von Waldbränden als gültig zu erklären. Jede Person hat daher auch bei Waldbränden z. B. nach Möglichkeit und Zumutbarkeit die erforderlichen Sofortmaßnahmen zur Brandbekämpfung zu ergreifen, alles zu unterlassen was die Brandbekämpfung hindern kann und den Anordnungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr Folge zu leisten. Eine Missachtung dieser Verpflichtungen ist nach der Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. d Z 1 NÖ Forstausführungsgesetz strafbewährt.

Zu § 17a:

Mit der in Abs. 1 enthaltenen Anordnungen sollen Regelungen des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 betreffend die Zuständigkeit und Organisation der Feuerwehren sowie die Einsatzleitung und Durchführung der Brandbekämpfungsmaßnahmen, soweit im IV. Hauptstück des NÖ Forstausführungsgesetzes keine andere Anordnung getroffen wird, auch für Waldbrände anwendbar sein. Diese Bezugnahme auf ein bestehendes, etabliertes System vermeidet unnötige Wiederholungen und ermöglicht weitgehend gleiche Regelungen für die Feuerwehren, unabhängig davon, ob es sich um einen Waldbrand (siehe § 41a Abs. 1 Forstgesetz 1975) handelt oder nicht. Soweit im IV. Hauptstücks des NÖ Forstausführungsgesetzes abweichende Regelungen von den Bestimmungen des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 vorgesehen sind, sind diese als speziellere Vorschrift im Fall von Waldbränden anwendbar. Mit der Novelle ist nicht vorgesehen, abweichende Regelungen vom NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 (NÖ KHG 2016), LGBl. Nr. 70/2016 in der geltenden Fassung, zu schaffen.

Mit der Anordnung des Abs. 2 werden die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich als zuständige Behörden für die Waldbrandbekämpfung normiert (eine Zuständigkeit der Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereichs sehen ausdrücklich auch die Regelungen im Burgenland, in Kärnten, in Oberösterreich, in

der Steiermark, in Tirol und in Vorarlberg vor). Weiters wird ein einvernehmliches Vorgehen der Gemeinde in jenen Fällen angeordnet, in denen der Waldbrand sich über mehrere Gemeinden erstreckt (so auch im Burgenland und Oberösterreich normiert). Mit dieser Bestimmung werden daher von §§ 3 und 5 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 abweichende Zuständigkeitsregelungen im Fall von Waldbränden vorgesehen. Zur Besorgung der Maßnahmen der Waldbrandbekämpfung haben sich die Gemeinden den örtlich zuständigen Feuerwehren(en) (vgl. § 33 NÖ Feuerwehrgesetz 2015) zu bedienen, wobei nach Abs. 3 die freiwilligen Feuerwehren im Sinne des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 verpflichtet sind, auch außerhalb ihres eigentlichen Einsatzbereichs über Aufforderung der Einsatzleitung Hilfe zu leisten; Betriebsfeuerwehren nur insoweit, als entsprechende Vereinbarungen mit der jeweiligen Gemeinde bestehen.

Aufgrund der Bestimmung des Abs. 4 soll nunmehr klargestellt werden, dass auch im Zusammenhang mit Waldbränden durch die Behörde nach den Vorgaben des § 29 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 der Zutritt zu Gebieten und die Räumung von Grundstücken angeordnet werden kann. Weiters wird ausdrücklich normiert, dass die Gemeinde nach den Vorgaben des § 30 Abs. 2 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 eine Brandwache oder sonstige Sicherungsmaßnahmen anordnen kann. Eine Missachtung einer auf dieser Bestimmung erlassenen Anordnung ist nach der Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. d Z 2 NÖ Forstausführungsgesetz strafbewährt.

Abs. 5 ermöglicht die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung von Maßnahmen nach diesem Hauptstück. Davon sind umfasst die Wegweisung von Personen, die an der Brandbekämpfung nicht beteiligt sind, die Befugnis zur Identitätsfeststellung und Durchsuchung von Gegenständen im Rahmen der Erfüllung der ersten Hilfeleistungspflicht nach dem Sicherheitspolizeigesetz, die Durchsetzung der Pflichten zur Hilfeleistung und der Duldungsverpflichtungen nach § 17c sowie von Sicherheitsvorkehrungen nach § 17a Abs. 4. Eine Bezugnahme auf § 28 Abs. 2 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 ist aufgrund des zweiten Satz des Abs. 5 nicht erforderlich.

Zu § 17b:

Bezüglich der Einsatzleitung wird im Abs. 1 auf den für die Feuerwehren auch für die

Bekämpfung anderer Brände wesentlichen § 36 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 Bezug genommen. Bezüglich der Leitung eines Einsatzes ist es für die Feuerwehren daher unerheblich, ob es sich um einen Waldbrand handelt oder nicht, was für eine Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wesentlich erscheint.

Nach Abs. 2 hat die Einsatzleitung anwesende ortskundige Personen (anwesende behördliche Forstaufsichtsorgane bzw Forstorgane des Waldeigentümers) beratend beizuziehen.

Abs. 3 normiert, dass besondere Einheiten gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 bzw. Organisationen der besonderen Rettungsdienste (Bergrettung) gemäß § NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 (NÖ RDG), LGBl. Nr. 101/2016, jeweils von der Einsatzleitung vom bzw. im Wege des NÖ Landesfeuerwehrverbandes anzufordern sind. Angeforderte Organisationen der besonderen Rettungsdienste werden zur Hilfeleistung verpflichtet, wobei sich die Entschädigung für deren Hilfeleistung nach § 41a Abs. 6 Forstgesetz 1975 bemisst.

Da die Feuerwehren im Auftrag der jeweiligen Behörde (Gemeinde) handeln, hat die Einsatzleitung die Gemeinde unverzüglich über ihr Einschreiten zu verständigen (Abs. 4).

Zu § 17c:

Mit dieser Bestimmung werden die Pflichten zur Hilfeleistung und die Duldungsverpflichtungen nach § 27 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (Duldung des Betretens und Benützens von Grundstücken, Entnahme von Löschwasser, Einsatz der Arbeitskraft) auch für Eigentümer bzw. Eigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigten von von Waldbränden betroffenen Liegenschaften als anwendbar erklärt, wobei sich die Entschädigung nicht nach dem NÖ Feuerwehrgesetz 2015 sondern nach § 41a Abs. 7 Forstgesetz 1975 bemisst. Eine Missachtung von nach dieser Bestimmung bestehenden Verpflichtungen ist nach der Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. d Z 3 NÖ Forstauführungsgesetz strafbewährt und kann bei Nichterfüllung der Verpflichtungen im notwendigen Ausmaß durch die Gemeinde angeordnet werden, wobei hier – je nach Sachlage – mit Bescheid durch die Gemeinde oder einem Akt unmittelbarer Befehls- oder

Zwangsgewalt durch die Einsatzleitung vorgegangen werden kann.

Zu § 17d:

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzung zur Anforderung von Luftfahrzeugen (siehe § 11 Luftfahrtgesetz [LFG], BGBl. Nr. 253/1957) zum Zweck der Abwehr und Bekämpfung von Waldbränden.

Nach Abs. 2 wird die Unterstützung durch Luftfahrzeuge von der Einsatzleitung im Wege des NÖ Landesfeuerwehrverbandes vom Landeshauptmann (über die Landeswarnzentrale) angefordert. Der Landeshauptmann entscheidet, ob Luftfahrzeuge des Bundes, privater Luftfahrtunternehmer oder von Haltern ausländischer Luftfahrzeuge (insbesondere nach dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 924, in der Fassung des Beschlusses (EU) 2023/2671 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023, ABl. L 2023/2671 vom 28. November 2023, S. 1) herangezogen werden.

Nach Abs. 3 und 4 soll die Heranziehung von Luftfahrzeugen von Luftfahrtunternehmen primär auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen, wobei die wesentlichen Vorgaben für derartige Verträge bereits im Gesetz vorgesehen sind. Das Land Niederösterreich hat bereits nach Durchführung eines entsprechenden Vergabeverfahrens mit verschiedenen Luftfahrtunternehmen einen Rahmenvertrag abgeschlossen, um im Einsatzfall schnellstmöglich auf deren Unterstützung zuzugreifen.

Ein Anspruch auf Entschädigung privater Luftfahrtunternehmen für ihre Leistungen im Einsatzfall besteht grundsätzlich bereits nach § 41a Abs. 6 Forstgesetz 1975. Werden jedoch die Kosten insb. privater Luftfahrtunternehmen aufgrund ihres Einsatzes zuerst vom Land Niederösterreich beglichen, gehen die Schadenersatzansprüche der privaten Luftfahrtunternehmen entsprechend den privatrechtlichen Zessionsbestimmungen auf das Land über. Das Land wird damit zwar nicht zum „Verpflichteten“ im Sinne des § 41a Abs. 6 Forstgesetz 1975, kann jedoch eine analoge Antragslegitimation nach § 41a Abs. 6 Forstgesetz 1975 für sich

in Anspruch nehmen. Zum Zweck der Geltendmachung der Ansprüche durch das Land normiert Abs. 5 eine Verpflichtung der privaten Luftfahrtunternehmen sowie die Halter ausländischer Luftfahrzeuge die dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Eine Missachtung dieser Verpflichtung ist nach der Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. d Z 4 NÖ Forstausführungsgesetz strafbewährt.

Zu §§ 21 und 22:

Mit der letzten Novelle zum Forstgesetz 1975, BGBl. I Nr. 144/2023 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023, wurde in § 101 Forstgesetz 1975 der Begriff „Begehung“ durch den Begriff „Erkundung“ ersetzt. Nach den Erläuterungen zur Novelle ist der bisher verwendete Ausdruck „Begehung“ nicht mehr zeitgemäß, da zum einen schon moderne Erkundungsmittel (etwa Drohnen) zur Verfügung stehen und zum anderen eine „Begehung“ dieser Gewässerläufe vielfach nicht möglich ist (Schluchten, etc.). Es soll daher auch im NÖ Forstausführungsgesetz der Begriff „Begehung“ durch den Begriff „Erkundung“ ersetzt werden.

Zu § 24:

Die geltende Strafbestimmung war aufgrund der Änderung der Bestimmungen betreffend die Waldbrandbekämpfung zu ergänzen. Die angedrohte Strafhöhe der Übertretungen nach der neuen Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. d entspricht jener nach § 85 NÖ Feuerwehrgesetz 2015.

Änderungen im NÖ Feuerwehrgesetz 2015:

§ 82:

Da die Bestimmungen betreffend die Kostentragung bei Waldbränden ab 1. Juli 2024 im Forstgesetz 1975 bundeseinheitlich geregelt sind, ist die Bestimmung an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das NÖ Forstausführungsgesetz und das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015) geändert werden, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter